

ENTWURF

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herrn Bundesrat Moritz Leuenberger
3003 Bern

Solothurn, 26. August 2005 Am/vs
serda@wvs.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Waldwirtschaft Schweiz (WVS) dankt für die Einladung, zum Entwurf des teilrevidierten Bundesgesetzes über den Wald Stellung nehmen zu können. WVS begrüsst, dass der Bundesrat mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens nun die dringend notwendige und lange erwartete Gesetzesrevision einleitet, wie sie anfangs 2004 mit der Veröffentlichung des Waldprogramms Schweiz angekündigt wurde.

Die bescheidene Teilrevision des geltendes Waldgesetzes von 1991 entspricht aber nicht dem im Waldprogramm geforderten und angekündigten forstpolitischen Paradigmawechsel.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Waldprogramm Schweiz

Mit dem Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) wurde in einem aufwändigen und breit abgestützten Prozess in den Jahren 2002 und 2003 die Basis für die nun eingeleitete Gesetzesrevision erarbeitet. Nach einer Analyse der gegenwärtigen und zukünftigen forstpolitischen Problemfelder setzt das WAP-CH die folgenden fünf Prioritäten

- Sicherstellung der Schutzwaldleistung
- Erhaltung der Biodiversität
- Verhinderung einer Gefährdung von Waldböden, Bäumen und Trinkwasser
- Stärkung der Wertschöpfungskette Holz
- Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft.

Als Handlungsprogramm des Bundes bis ins Jahr 2015 werden im weiteren 12 Ziele mit teilweise sehr konkreten Zielsetzungen genannt.

Im Gesetzesentwurf findet sich von diesen Vorgaben nicht mehr viel. Von den fünf Prioritäten sind diejenigen von grossem öffentlichen Interesse (Schutzwaldleistung, Biodiversität) enthalten, eine (Stärkung der Wertschöpfungskette Holz) fehlt ganz und zwei weitere will der Bund (Gefährdung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) mit-

tels Einschränkungen und Vorgaben für die Bewirtschaftung aber ohne eigene Verpflichtungen lösen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen bringen für wichtige von WAP-CH festgestellte forstpolitische Problemfelder wie Organisation und Rollenverteilung (WAP-CH, S. 57) überhaupt keine Klärung. Von dem im WAP-CH angekündigten Paradigmawechsel ist jedenfalls nichts zu spüren.

1.2 Inhaltliche Beurteilung

Wir erwarten eine mutigere, innovative und konsequentere Vorlage im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes des Waldprogramms Schweiz. Wir wehren uns dagegen, dass mit der Teilrevision den Waldeigentümern neue, die Bewirtschaftung einschränkende und verteuernde Auflagen im öffentlichen Interesse aufgebürdet werden, ohne dass deren Abgeltung geklärt ist. Die Waldbesitzer erwarten Klarheit, ob der Bund nun eine nach den Regeln der Privatwirtschaft handelnde Waldwirtschaft oder einen öffentlichen Dienstleister will. Mit dem vorliegenden Entwurf verlangt der Bund mit zusätzlichen gesetzlichen Einschränkungen und Auflagen den Waldeigentümern ein Maximum an öffentlichen Waldleistungen ab, ohne im Gegenzug die für das wirtschaftliche Überleben nötigen von WAP-CH in Aussicht gestellten Verbesserungen zu gewähren.

Trotz den grossen Vorbehalten, die wir zum vorliegenden Entwurf haben, begrüssen wir die vorgeschlagene Neugestaltung der Investitionskredite als Fonds de roulement. Bei genügender finanzieller Dotierung und flexibler Handhabung kann dieser Fonds die Folgen der rückläufigen forstlichen Beiträge von Bund und Kantonen wenigstens teilweise mildern.

In ihrer Stossrichtung positiv sehen wir auch die zaghaften Ansätze für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (Kahlschlagfläche, Holzanzzeichnung). Die Aussage im erläuternden Bericht (S. 19), mit der grosszügigeren Regelung bei den Räumungsflächen und der Möglichkeit betriebsinterner Anzeichnung sei die Annäherung an die Rahmenbedingungen in unseren Nachbarländern hergestellt und Subventionen daher nicht mehr nötig, ist allerdings von der betriebswirtschaftlichen Realität weit entfernt.

1.3 Formale Beurteilung

Gesetzestext und Begründung im erläuternden Bericht stimmen häufig nicht überein oder entbehren der Logik. Teilweise nehmen die Begründungen Regelungen vorweg, die später allenfalls für Verordnung und Verwaltungserlasse vorgesehen sind.

Wir verlangen, dass grundsätzliches zur Bewirtschaftung im Gesetz enthalten ist und ausschliesslich der Vollzug über Verordnungen geregelt wird.

2. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Für Waldwirtschaft Schweiz stehen die Artikel im Zentrum, die sich mit der Bewirtschaftung des Waldes befassen, d.h. die Elemente, die im erläuternden Bericht (S. 19) als «Bereich der Privatwirtschaft» taxiert werden, während die Artikel, die sich mit dem staatlichen Vollzug befassen, in unserer Stellungnahme eher im Hintergrund stehen.

Rodung und Waldfeststellung, Raumplanung (Art. 7-13)

Art. 7 Rodungersatz

Änderungen:

Abs. 2 c. (neu) *für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft*

Abs. 4 ergänzen: Bei einem Verzicht auf Realersatz nach Absatz 2 sind gleichwertige Massnahmen zugunsten *der Waldwirtschaft* und des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten.

Begründung:

Ersatzmassnahmen sind nicht einseitig auf ökologische Leistungen zu beschränken, sondern sollen allen Waldfunktionen im Sinne des Zweckartikels des WaG (Art. 1 WaG) zugute kommen.

Art. 8 Ersatzabgaben

Mit Streichung einverstanden.

Art. 10 Waldfeststellung

Durch diese vorgesehene Regelung dürfte eher Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit entstehen. Auch erachten wir das Verfahren zur Umsetzung als reichlich kompliziert.

Für uns stellt sich daher die Frage, ob das bekannte Problem der regional starken und ungewollten Waldflächenzunahme nicht besser und effizienter über eine Anpassung der Walddefinition (Art. 2 WaG) zu lösen wäre.

Betreten und Befahren / Schutz vor Beeinträchtigungen (Art. 14-18)

Art. 14 Zugänglichkeit

Formulierungsvorschlag: b. die Durchführung von grossen oder mit erheblichen *-Lärm* Emissionen verbundenen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Begründung:

Oftmals beschränken sich waldschädliche Emissionen nicht nur auf den Lärm.

Alternativer Lösungsvorschlag: *Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit im Sinne von Art. 699 ZGB zugänglich ist.*

Begründung:

Nach Art. 699 ZGB ist das Betreten des Waldes nur im ortsüblichen Umfange gestattet und im Interesse der Kulturen können auch einzeln bestimmte Verbote erlassen werden.

neu Abs. 3

Den Waldeigentümern erwächst durch das Betreten und Begehen Dritter keine Verantwortung.

Art. 15 Motorfahrzeugverkehr

Keine Bemerkungen

Art. 16 Nachteilige Nutzungen

Abs. 2

Damit verbundene Einschränkungen des Eigentums sind abzugelten.

Art. 19 Schutz vor Naturereignissen

Zustimmung.

Pflege und Nutzung des Waldes (Art. 20-28)

Dieses Kapitel ist für Waldwirtschaft Schweiz zentral. Mit dem weitgehenden Wegfall der Bundesmittel (Abgeltungen und Finanzhilfen) für die künftig "im Interesse der Privatwirtschaft" (Erläuternder Bericht 2.3.1) funktionierende Pflege und Nutzung des Waldes stellen wir uns strikte gegen jede neue öffentliche und in der Regel Kosten treibende Auflage. Wir fordern im Gegenteil klar einen Abbau von jeglichen Auflagen, die nicht abgegolten werden.

Grundsätzlich sollen die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Waldeigentümer klarer geregelt werden und ihre Anwendung nicht dem Ermessen einzelner Personen unterliegen. Wir schlagen deshalb vor, diese Grundsätze in einem Artikel bzw. Kapitel klar und abschliessend zusammen zu fassen:

Bewirtschaftung des Waldes

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

1 Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit)

2 Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Eigentümer.

3 Für die Bewirtschaftung des Waldes gelten folgende Einschränkungen:

- a. Flächenräumungen von mehr als zwei Hektaren und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen solchen gleich kommen, sind verboten.*
- b. Blößen, welche die Schutzfunktion eines Waldes gefährden, sind wieder zu bestocken.*
- c. Naturverjüngung ist anderen Verjüngungsverfahren vorzuziehen.*
- d. Pflanzungen orientieren sich an den örtlichen Standortverhältnissen.*
- e. Es sind Ernteverfahren und -geräte zu wählen, die Verdichtungen und Strukturveränderungen des Bodens vermeiden.*
- f. Wo dies waldbaulich angezeigt ist, können die Kantone Ausnahmen bewilligen.*

4 Wer im Wald Holzernte- und Motorsägearbeiten gegen Entgelt ausführt, hat eine geeignete Ausbildung oder genügende Praxis nachzuweisen.

Art. 21 Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Kantone sorgen für die Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze.

Art. 21 -23 entfallen.

Aus- und Weiterbildung, Forschung und Grundlagenbeschaffung

Art. 29, Abs. 3

ersatzlos streichen.

Begründung: Die Praktikumsregelung soll analog anderen Ausbildungsgängen an Hochschulen gelöst werden.

Art. 33 Erhebungen

Keine Bemerkungen

Art. 39, Abs. 3, Bst. b

Streichen (vgl. Bemerkungen zu Art. 29, Abs. 3)

Finanzierung

Art. 40

Abs. 1

Bei Massnahmen zur Strukturverbesserung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft *inkl. Verwertung des Waldrohholzes* kann der Bund einmalige unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewähren.

a-c= streichen

Begründung:

Dadurch werden Effizienz steigernde Verlagerungen von Tätigkeiten aus dem Wald zum Verarbeiter ermöglicht.

Abs. 3

Zustimmung.

Kennzeichnung

Art. 41 a

Zustimmung.

Vollzug

Art. 43 Abs. 1 Bst. i

im Wald Holzernte- und Motorsägearbeiten gegen Entgelt *ohne geeignete Ausbildung oder genügende Praxis* ausführt.

Art. 51 Forstorganisation

Abs. 1 wie bisher: Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation.
Abs 2 streichen.

3. Schlussbemerkung

Wegen unseren grundsätzlichen Vorbehalten und den weitgehenden Änderungswünschen beantragen wir, den vorgelegten Vernehmlassungsentwurf im Sinne des WAP-

Berichtes zu überarbeiten und den neuen Entwurf in einem allenfalls verkürzten Verfahren den interessierten Kreisen nochmals zur Vernehmlassung vorzulegen, bevor er dem Parlament zugeleitet wird.

Wir bitten Sie, unsere Anträge und Vorschläge in die Auswertung der Vernehmlassung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Waldwirtschaft Schweiz

Max Binder
Zentralpräsident

Urs Amstutz
Direktor